

- c) Homöopathisches Arzneibuch,
- d) Verzeichnis der in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Arzneifertigwaren,
- e) Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis sowie neuere Auflagen von Lehrbüchern der pharmazeutischen Chemie, Galenik, Pharmakologie, Pharmakognosie, Botanik, Physik; für Lehrapotheken zusätzlich eine Drogensammlung und ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzenteilen bzw. ein Herbarium,
- f) Fachzeitschriften,
- g) Arzneitaxe,
- h) gesetzliche Bestimmungen und Verfügungen, die sich auf das Arzneimittel- und Apothekenwesen allgemein und auf die Apotheke speziell beziehen,
- i) Defekturkartei, Einkaufskartei,
- j) Giftbücher I und II und die Erlaubnisscheine zum einmaligen Erwerb von Giften, insofern in der entsprechenden Apotheke Gifte zu anderen als Heilzwecken abgegeben werden,
- k) Betäubungsmittelbücher, Betäubungsmittelrezepte, Betäubungsmittelrechnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- l) Lageplan,
- m) Inventarverzeichnis,
- n) Urkunden oder beglaubigte Abschriften über die Bestätigung des Apothekenleiters und die fachliche Qualifikation der pharmazeutischen Mitarbeiter und Apothekenhelfer,
- o) Protokolle und Bescheide über die in den letzten zehn Jahren durchgeführten Revisionen und Besichtigungen,
- p) Untersuchungsbefunde und Kontrollmitteilungen der staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung.

&gt; § 7

### Warenlager

- (1) Der Leiter der Apotheke ist verpflichtet, alle geforderten Arzneimittel, soweit es möglich ist, vorrätig zu halten oder umgehend zu beschaffen.
- (2) Der Umfang des Warenlagers der staatlich verwalteten Apotheken wird durch Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen nach einem bestimmten Verhältnis zum Wareneinsatz festgelegt.
- (3) Die Organe des staatlichen Gesundheitswesens können Apotheken verpflichten, Arzneimittel, Verbandstoffe und Krankenpflegeartikel in einer bestimmten Menge vorrätig zu halten.

§ 8

### Einkaufskartei

- (t) Für alle eingehenden Arzneimittel, ausgenommen Arzneifertigwaren, sind Karteikarten in einer Einkaufskartei anzulegen. Aus jeder Karteikarte muß ersichtlich sein:
  - a) Name des Lieferanten,
  - b) Rechnungsdatum,
  - c) Einkaufspreis,
  - d) eingekaufte Menge,
  - e) Untersuchungsergebnis,
  - f) Datum der Untersuchung,
  - g) Signum des Untersuchenden.

(2) Das Einfassen der Arzneimittel durch Apothekenhelfer, ausgenommen Arzneifertigwaren, darf nur unter Kontrolle von Apothekern oder Apothekenassistenten erfolgen.

§ 9

### Güte der Arzneimittel

(1) Der Apothekenleiter ist für die Sicherung der Güte aller Arzneimittel in der Apotheke verantwortlich, gleichgültig, ob er sie bezogen oder selbst hergestellt hat.

(2) Der Leiter der Apotheke trägt bei Arzneifertigwaren die Verantwortung nur hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Lagerung.

(3) Die eingehenden Arzneimittel, ausgenommen Arzneifertigwaren, sind nach den Bestimmungen des DAB bzw. nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen für verbindlich erklärten Gütebestimmungen auf Identität und Reinheit zu prüfen. Die Untersuchungsergebnisse sind in die Einkaufskartei einzutragen.

§ 10

### Aussonderung von Arzneimitteln

(1) Arzneimittel, die den Gütebestimmungen nicht entsprechen, und Arzneifertigwaren, die äußerlich wahrnehmbare Zersetzungserscheinungen aufweisen, deren Verpackung sich in einer dem Käufer nicht mehr zumutbaren Verfassung befinden, deren Verfallsdatum überschritten oder die älter als fünf Jahre sind, sind auszusondern. Die Verpflichtung zur Öffnung der Verpackung von ordnungsgemäß gelagerten Arzneifertigwaren zur Feststellung äußerlich wahrnehmbarer Zersetzungserscheinungen besteht nur dann, wenn diese älter als drei Jahre sind.

(2) Arzneifertigwaren im Anbruch sind deutlich als Anbruch gekennzeichnet und, soweit sie zur Rezepturdienen, an einem besonderen Platz übersichtlich geordnet aufzubewahren;

§ 11

### Beschriftung der Behältnisse für Arzneimittel

(1) Behältnisse, in denen Arzneimittel aufbewahrt werden, müssen deutlich, inhaltsgemäß und dauerhaft signiert sein. Soweit es sich um Arzneimittel handelt, die im DAB, Ergänzungsbuch zum DAB, Homöopathischen Arzneibuch oder in einem durch das Ministerium für Gesundheitswesen für verbindlich erklärten Nomenklaturverzeichnis für die Bezeichnung der Behältnisse für Arzneimittel enthalten sind, ist die in diesem angegebene Nomenklatur zu verwenden.

(2) Behältnisse, die indifferente Arzneimittel enthalten, sind mit schwarzer Schrift auf weißem Grund und solche, die von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel (Tabula C des DAB) enthalten, sind mit roter Schrift auf weißem Grund und solche, die sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel (Tabula B des DAB) enthalten, sind mit weißer Schrift auf schwarzem Grund zu bezeichnen. Die Beschriftung der Behältnisse vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrender Arzneimittel bezieht sich nicht auf Arzneimittel in abgabefertigen Packungen.

(3) Ra'dierte oder Ätzschrift ist bei Standgefäßen für Säuren und Laugen sowie für Brom und Jod statthaft.

(4) Ist bei Arzneimitteln eine beschränkte Dauer der Aufbewahrung vorgeschrieben, so ist auf dem Behältnis zu vermerken, bis zu welchem Zeitpunkt das Arzneimittel verwendet werden darf.